VERORDNUNG (EG) Nr. 1441/1999 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1999

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 [4], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker, nachstehend „repräsentativer Preis" genannt, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 des Rates [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 260/96 der Kommission [6], festgesetzt. Dieser Preis gilt für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates [7] bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates [8], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 [9], bestimmte Standardqualität.

Zur Festsetzung dieser repräsentativen Preise muß die Kommission allen Informationen über die Angebote auf dem Weltmarkt, den an den für den internationalen Zuckerhandel wichtigen Börsen notierten Preisen, den auf den wichtigen Märkten dritter Länder festgestellten Preisen und den im internationalen Handelsverkehr getätigten Verkaufsabschlüssen Rechnung tragen, von denen sie entweder über die Mitgliedstaaten oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 darf die Kommission den Informationen jedoch nicht Rechnung tragen, wenn die Ware nicht von gesunder und handelsüblicher Qualität ist oder wenn sich der im Angebot angegebene Preis nur auf eine für den Markt nicht repräsentative Menge bezieht.

Um vergleichbare Angaben für Zucker der Standardqualität zu erhalten, müssen für Weißzucker die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 festgesetzten Zu- oder Abschläge von den zugrunde gelegten Angeboten abgezogen bzw. zu diesen hinzugerechnet werden. Für Rohzucker muß die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung definierte Methode der Berichtigungskoeffizienten angewendet werden.

Der repräsentative Preis wird nur geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminderung von mindestens 1,20 EUR/100 kg im Vergleich zur vorausgegangenen Festsetzung nach sich zieht.

Gibt es einen Unterschied zwischen dem Auslösungspreis für das betreffende Erzeugnis und dem repräsentativen Preis, so müssen unter den Bedingungen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 zusätzliche Einfuhrzölle festgesetzt werden.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

[1] ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.
[2] ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.
[3] ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.
[4] ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.
[5] ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 10.
[6] ABl. L 34 vom 13.2.1996, S. 16.
[7] ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1.
[8] ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3.
[9] ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1999 zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 (1)	15,05	9,11
1701 11 90 (1)	15,05	15,41
1701 12 10 (1)	15,05	8,88
1701 12 90 (1)	15,05	14,89
1701 91 00 (2)	19,40	16,83
1701 99 10 (2)	19,40	11,38
1701 99 90 (2)	19,40	11,38
1702 90 99 (3)	0,19	0,45

(1) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

(2) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

(3) Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.